

GEFIU
GESELLSCHAFT FÜR FINANZWIRTSCHAFT
IN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG E.V.

AK „Externe Rechnungslegung“

Deutscher Standardisierungsrat
z.H. Frau Liesel Knorr
DRSC e.V.
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

6. Februar 2004

Stellungnahme zum Standardentwurf E-DRS 20 „Lageberichterstattung“

Sehr geehrte Frau Knorr,

für die Möglichkeit, zum Standardentwurf E-DRS 20 „Lageberichterstattung“ Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns. Wir befürworten grundsätzlich, dass über die gesetzlichen Regelungen hinaus weitere Vorschriften zur Lageberichterstattung ausgearbeitet werden.

Die Anforderungen des E-DRS 20 sind im Wesentlichen den SEC-Regularien zum MD&A (Regulation S-K, Item 303) entlehnt und gehen sogar partiell über die dortigen Anforderungen (z. B. bei den Prognoseangaben) hinaus. Daneben ergeben sich die in E-DRS 20 formulierten Anforderungen – v. a. zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – bereits teilweise aus IDW RS HFA 1, sodass gewisse Aspekte bereits durch bestehende Normen abgedeckt sind. Stellt man den Konvergenzgedanken in den Mittelpunkt, d.h. die Schaffung weltweit einheitlicher Vorschriften zur Lageberichterstattung, so ist der Vorstoß des DRSC im Hinblick auf eine analoge IFRS-Regelung zu begrüßen, zumal es den IFRS derzeit an einer entsprechenden Vorschrift für den Lagebericht mangelt. Es ist auch unbestreitbar, dass detaillierte Kommentierungen und Analysen seitens des Managements zur Lage, den Zielen sowie den Entwicklungsaussichten der Gesellschaft eine wichtige Beurteilungsgrundlage für prognoseorientierte Handlungsentscheidungen der (potenziellen) Kapitalgeber darstellen. Gleichwohl erscheint es angebracht, die hiermit verbundenen direkten und indirekten Informationskosten sowohl für die Berichtsadressaten als auch das Unternehmen selbst in das Entscheidungskalkül für oder wider einer zusätzlichen Informationsbereitstellung einzubeziehen und mithin eine differenzierte Beurteilung des Standardentwurfs vorzunehmen. So gibt E-DRS 20 Anlass zur Kritik, insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

- Der Geltungsbereich „für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind“ (Tz. 4), ist im Hinblick auf die geforderte Informationsfülle für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen zu hinterfragen (siehe Frage 1).

- Grundsätzlich ist anzumerken, dass E-DRS 20 verschiedene Sachverhalte durch entsprechende „Empfehlungen“ im Anhang des Standards regelt. Die Anwendung erscheint zwar freiwillig. Tatsächlich müssen sie aber als Zwang angesehen werden, da der Kapitalmarkt erfahrungsgemäss die Erfüllung von „Empfehlungen“ einfordert. Daher sind auch einzelne Regelungen der Empfehlungen kritisch zu durchleuchten.
- Daneben ist darauf zu verweisen, dass es zu einem Widerstreit von entscheidungsrelevanten sowie kurzfristig und vollständig verfügbaren Informationen auf der einen Seite und verlässlichen, objektiv nachprüfbareren Informationen auf der anderen Seite kommt. Es ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Fülle an Informationen in einer angemessenen Zeit, d.h. unter Einhaltung der durch „Fast Close“ vorgegebenen Zeitrestriktionen, und unter angemessenen Prüfungskosten zu gewährleisten ist. Weiterhin ist in Zweifel zu ziehen, ob die aus der Ausweitung des Informationsumfangs resultierende Erhöhung der Informationskosten aufgrund der begrenzten Informationsverarbeitungskapazität der Berichtsadressaten („Information Overload“) durch den zusätzlichen Nutzeneffekt überhaupt gedeckt ist. In diesem Sinne sollten die Grundsätze der Lageberichterstattung um den Grundsatz „ausgewogenes Nutzen-Kosten-Verhältnis“ („Balance between Benefits and Costs“) erweitert werden. Schließlich ist diese Restriktion nicht nur für den Abschluss selbst, sondern gerade für den durch Informationsfülle geprägten Lagebericht von wesentlicher Bedeutung.
- Weiterhin sollten zur Bestimmung des Berichtsumfanges zunächst „Field Tests“ durchgeführt werden. Dabei sollte auch im Detail geklärt werden, welche Angaben aus Sicht der Berichtsadressaten als unverzichtbar angesehen werden und auf welche ggf. verzichtet werden kann.
- DRS 20 sollte weiterhin darauf verweisen, dass prognoseorientierte Angaben gegenüber den Berichtsadressaten zur Vermeidung einer Erwartungslücke mit einem „Disclaimer“ versehen werden. Bekanntermaßen unterliegen prognoseorientierte Informationen erheblichen Unsicherheiten, die nur z. T. von dem Unternehmen beeinflussbar sind.
- Es ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Preisgabe strategischer Ziele zu Wettbewerbsnachteilen führen kann. Es sollten dementsprechend nähere Hinweise gegeben werden, wo die Grenze der Darstellung strategischer Informationen zu ziehen ist (vgl. Tz. 36-38).
- Der Standardentwurf ist auch im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf für ein Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) zu sehen. Die hier gemäß § 342b-E vorgesehene Prüfstelle für Rechnungslegung soll auch den Lagebericht überprüfen. Aus unserer Sicht ist allerdings eine objektive Prüfung der „Richtigkeit“ der Aussagen im Lagebericht, insbesondere wenn es sich um die Prüfung von zukunftsbezogenen Einschätzungen der Unternehmensleitung z.B. zur Geschäftsentwicklung oder zur Strategie und nicht um nachprüfbarere Ist-Zahlenangaben handelt, nicht möglich. Wir lehnen daher entsprechende verpflichtende Prognose-Angaben gemäß E-DRS 20 im Lagebericht als auch gegebenenfalls die vorgesehene Prüfung durch die Prüfstelle gemäß BilKoG ab.

Zu den einzelnen Fragen haben wir folgende Anmerkungen:

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-7)

Frage 1

Der Entwurf regelt, dass der Standard für alle Mutterunternehmen gilt, die einen Konzernlagebericht gemäss § 315 HGB aufstellen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform oder Branche und unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes (Tz. 4-6).

Die in E-DRS 20 propagierten Angabepflichten übersteigen den hierzulande bisher im Lagebericht darzustellenden Umfang an Informationen qualitativ wie quantitativ deutlich. Insofern erweist sich die Forderung der Anwendung dieses Standards „für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind“ (Tz. 4) als nicht angemessen und unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten auch als nicht gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für die Empfehlung einer analogen Anwendung für den Lagebericht gem. § 289 HGB. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in den USA lediglich SEC-registrierte Unternehmen einen MD&A bei der SEC einzureichen brauchen, der zudem in bedeutsamen Aspekten hinter E-DRS 20 zurückbleibt. Entsprechende Anforderungen des E-DRS 20 sollten daher, unabhängig von den weiteren zu kritisierenden Aspekten hinsichtlich des Berichtsumfangs, auf den Geltungsbereich kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen beschränkt bleiben.

Frage 2

Der Entwurf regelt die jährliche Berichterstattung. Eine analoge Anwendung auf die Zwischenberichterstattung wird empfohlen (Tz. 7).

Wir befürworten grundsätzlich, die analoge Anwendung der jährlichen Lageberichterstattung auf die Zwischenberichterstattung zu empfehlen. Dadurch ließe sich die Entwicklung des Geschäftsverlaufs und die Lage des Konzerns für die Adressaten der externen Rechnungslegung leichter und übersichtlicher verfolgen.

Wir sind allerdings der Meinung, dass diese Empfehlung systematisch eher in DRS 6 „Zwischenberichterstattung“ gehört. In diesem Standard sollte für die Ersteller der Zwischenberichterstattung ein vollständiger Überblick über Umfang, Inhalt und Struktur der Zwischenberichterstattung gegeben werden.

Ferner sollte klarer formuliert werden, in welchen Umfang die jährliche Lageberichterstattung analog angewendet werden soll. Eine generelle Erstellung eines vollständigen Lageberichts zu jedem Quartal wird abgelehnt.

Grundsätze (Tz. 9 ff.)

Frage 3

Der Grundsatz der Vollständigkeit sieht vor, dass der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns aus der Lageberichterstattung heraus verständlich sein müssen. Eindeutige Verweise auf detailliertere Angaben im Konzernabschluss sollen aber zulässig sein (Tz. 10).

Die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen Lagebericht und Anhang wird befürwortet. Aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen, der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit ist es sinnvoll – vor allem für IFRS Anwender – eindeutige Verweise auf detaillierte Angaben im Konzernabschluss zuzulassen.

Frage 4

Der Entwurf sieht vor, dass segmentbezogene Informationen bereitzustellen sind, sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung enthält (Tz. 13). Die Segmentabgrenzung hat sich dabei an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren. In der Anlage sind Empfehlungen enthalten, welche Informationen segmentiert dargestellt werden sollten (Tz. 100, 101, 105).

Segmentbezogene Informationen führen bei den Adressaten der Rechnungslegung zu einem besseren Verständnis der Geschäftsentwicklung und Lage des Gesamtkonzerns. Es ist zu befürworten, dass segmentbezogene Informationen im Konzernlagebericht der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss entsprechen müssen, um Abgrenzungsprobleme und Widersprüchlichkeiten zu vermeiden.

Frage 5

Der Entwurf empfiehlt, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zusammenzufassen, insbesondere wenn auf Konzern- und Jahresabschluss unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet wurden (Tz. 20).

Die Empfehlung, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens zu trennen, halten wir nicht für sinnvoll, auch wenn auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet werden. Die Geschäftsentwicklung und die Lage des Mutterunternehmens sind so eng mit der des Konzerns verknüpft, dass eine separate Lageberichterstattung des Mutterunternehmens für den Adressaten der Rechnungslegung keine entscheidungsrelevanten Informationen vermittelt. Wir halten es aber für sinnvoll in einem zusammengefassten Lagebericht die Informationen, die den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Damit ist der Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts für diesen Fall ausreichend genüge getan.

Die Empfehlung unter Tz. 5, den Standard generell analog auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB anzuwenden, sollte nicht Gegenstand dieses Standards sein. Für die Berichterstattung von Einzelunternehmen, die gleichzeitig Mutterunternehmen eines Konzerns sind, macht eine Lageberichterstattung in der Form des Standardentwurfs keinen Sinn, da eine vom Konzern unabhängige Lageberichterstattung des Mutterunternehmens für den Adressaten der Rechnungslegung regelmäßig keine entscheidungsrelevanten Informationen vermittelt.

Frage 6

Der Entwurf empfiehlt die in der Anlage (Tz. 94) aufgeführte sachliche Gliederung des Konzernlageberichts (Tz. 21). Der Aufbau des Standard-Entwurfs folgt dieser Gliederungsempfehlung.

Der vorgegebenen Gliederung stimmen wir grundsätzlich zu. Eine einheitliche Gliederung mit standardisierten Bezeichnungen ist sicherlich im Sinne einer Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Konzernen sinnvoll. Für die Darstellung von besonderen Geschäften muss allerdings die Möglichkeit der Abweichung gegeben sein. Wir begrüßen daher, dass die vorgesehene Gliederung nur eine Empfehlung ist und abweichende Bezeichnungen der Kapitel und der Reihenfolge daher erlaubt sind. Dies kann insbesondere bei einer weiteren Untergliederung sinnvoll sein.

Frage 7

Der Entwurf fordert für quantifizierte Informationen die Angabe für Vergleichsperioden, die mindestens der Anzahl von Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen (Tz. 25). Für wesentliche Kennzahlen werden Mehrperiodenübersichten für sieben Geschäftsjahre empfohlen (Tz. 26).

Wir stimmen der anhand des Konzernabschlusses differenzierenden Vorgabe von Vergleichsperioden für die Lageberichterstattung zu. Wir begrüßen grundsätzlich ebenfalls die Veröffentlichung von Mehrjahresübersichten. Die Angabe wesentlicher Kennzahlen sollte das abgelaufene Geschäftsjahr und die vier vorangegangenen Perioden betreffen. Für das kommende Geschäftsjahr sollte die verbale Kommentierung der Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen ausreichen.

Prognosen über zwei vollständige Geschäftsjahre sind mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Veränderung der internen Unternehmensstruktur behaftet. Die veröffentlichten prognostizierten Kennzahlen müssten vom Unternehmen permanent beobachtet und mit dem Bekanntwerden von materiellen Änderungen an die Öffentlichkeit – insbesondere dem Kapitalmarkt – über Pressemitteilungen kommuniziert werden. Hierbei kann der Fall eintreten, dass sich prognostizierte Kennzahlen in einem dynamischen ökonomischen Umfeld innerhalb eines Geschäftsjahres sogar mehrfach ändern können. Dadurch besteht die Gefahr, dass die dann stets erforderliche ad hoc Berichterstattung über veränderte Prognosekennzahlen zu einem Vertrauensverlust in das Zahlenwerk der Gesellschaft führt.

Für SEC registrierte US-GAAP Anwender ergeben sich aufgrund der Tatsache, dass sie bei diesen sogenannten Forward Looking Statements – insbesondere durch Regulation G – weiteren Anforderungen unterliegen, zusätzliche Probleme. Gemäß Regulation G sind Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage – soweit sie sich nicht direkt aus der nach US-GAAP ermittelten Gewinn- und Verlustrechnung oder Bilanz ergeben – auf die nächste vergleichbare US-GAAP-Größe überzuleiten (u.U. auf den Konzernüberschuss). Dies ist nicht nur für den einjährigen, sondern erst recht für den zweijährigen Prognosezeitraum mit weiteren Unsicherheiten – wie z.B. bei der zukünftigen Besteuerung – verbunden. Die möglicherweise zusätzlich zu veröffentlichenden Vergleichszahlen müssten vom Unternehmen ebenfalls beobachtet und jegliche materielle Änderungen der Öffentlichkeit – insbesondere dem Kapitalmarkt – über Pressemitteilungen mitgeteilt werden.

Da sich das bereits für das nächstfolgende Geschäftsjahr bestehende Prognoserisiko entsprechend erhöht, wenn auch für das zweite Prognosejahr Kennzahlen angegeben werden müssen, sollte sich die Berichtspflicht nur auf das erste Prognosejahr beziehen. Darüber hinaus sollte verpflichtend nur die qualitative Kommentierung der Entwicklung des nächsten Geschäftsjahres vorgeschrieben werden. Hierdurch könnte die Berichterstattung über Prognoseabweichungen – sofern diese nicht den Entwicklungstrend verändern – häufig unterbleiben, ohne dass hierdurch die Informationsinteressen der Adressaten entscheidungsrelevant beeinträchtigt würden.

Frage 8

Der Entwurf unterscheidet zwischen den zum Berichtszeitpunkt bekannten Einflussgrößen auf die weitere Entwicklung (Tz. 29 ff.) und den Erwartungen der Unternehmensleitung für die nächsten zwei Geschäftsjahre (Tz. 32) . Diese Unterscheidung findet sich bei den Trend-

angaben zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 51 ff.) und dem Prognosebericht (Tz. 85 ff.) wieder.

Eine Unterscheidung zwischen „Einflussgrößen“ und „Erwartungen der Unternehmensleitung“ ist unserer Meinung nach sinnvoll, jedoch sollten die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen sauberer dargestellt werden: Im Falle von „Einflussgrößen“ handelt es sich um die wesentlichen Werttreiber des Unternehmens; die SEC spricht hierbei von „Key Indicators“. „Erwartungen der Unternehmensleitung“ umfasst die Analyse der Entwicklung der Werttreiber.

Die Festlegung auf zwei Prognosejahre (Tz. 32, 85 und 88) – branchen-, lebenszyklus- und umfeldunabhängig – halten wir für nicht praxisgerecht. Ebenso halten wir die Formulierung „mindestens qualitative Informationen“ (Tz. 32) für unangebracht und bevorzugen folgende Formulierung: „qualitative Aussage, sowie – wenn möglich – quantitative...“.

Ein richtiger Ansatz findet sich in Tz. 90 „Erwartungen... zur weiteren Entwicklung... sind darzustellen und mindestens als positiver oder negativer Trend... der wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern“.

Die in Tz. 51 und 85 geforderten Quantifizierungen halten wir im Hinblick auf die Frage der konkreten Abbildung von Interdependenzen für problematisch. In Tz. 85 schlagen wir folgende Modifizierung vor: Anstelle von „Investitionsvolumina sind zu quantifizieren“ sollte es „Investitionsvolumina sind in ihrer Größenordnung darzustellen“ heißen.

Frage 9

Der Entwurf formuliert abschließende Grundsätze der Lageberichterstattung.

Nach unserer Einschätzung sind diese vorgeschlagenen Grundsätze abschließend. Der Standard sollte aber die Möglichkeit vorsehen, im Einzelfall von bestimmten Grundsätzen abzuweichen, sofern dies erforderlich ist, um den spezifischen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des berichtspflichtigen Unternehmens Rechnung zu tragen. Zudem sollte überlegt werden, explizit den Grundsatz der „Ausgewogenheit von Nutzen der Bereitstellung von Informationen und Aufwand der Ermittlung“ in den Standard aufzunehmen.

Geschäft und Strategie (Tz. 34 ff.)

Frage 10

Der Entwurf regelt, dass ein Überblick über den Konzern, die Ziele der Unternehmensleitung (Tz. 34 ff.) und über den Geschäftsverlauf (Tz. 44 f.) zu geben ist.

Grundsätzlich stimmen wir den vorgeschlagenen Regelungen zu. Allerdings muss der Unternehmensleitung der Freiraum gelassen werden, in welchem Maß sie jedes Berichtsjahr gleichbleibende Strukturen, Produkte, Märkte sowie Einflussfaktoren erläutert (Tz. 35).

Frage 11

Der Entwurf fordert von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen die Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 39 f.). Die Quantifizierung der dabei verwendeten Kennzahlen wird empfohlen (Tz. 95 ff.).

Eine verpflichtende Quantifizierung der zur Unternehmenssteuerung eingesetzten Kennzahlen lehnen wir ab, unabhängig davon, ob es sich um kapitalmarktorientierte Unternehmen

handelt. Auch eine diesbezügliche Empfehlung erscheint nicht sinnvoll, da der Kapitalmarkt regelmäßig derartige quantitative Informationen faktisch zwingend verlangen würde. Lediglich die Darstellung und qualitative Erläuterung der Unternehmenssteuerung sollte im Mittelpunkt stehen. Dies ist auch unter der Berücksichtigung der Tatsache zu sehen, dass in den US-GAAP keine derartige Pflicht besteht. Eine freiwillige Angabe von Steuerungskennzahlen in quantitativer Form ist damit weiterhin unbenommen.

Frage 12

Der Entwurf ordnet die in § 315 Abs. 2 HGB geforderten Angaben zur Forschung und Entwicklung dem Berichtsteil Geschäft und Strategie zu (Tz. 41-43). Weitergehende Angaben werden in Tz. 101-104 empfohlen. Da Angaben zu F&E gesetzlicher Bestandteil der Lageberichterstattung sind, werden sie im Entwurf nicht als Bestandteil der empfohlenen Berichterstattung über das Intellektuelle Kapital aufgeführt (Tz. 118 ff.).

Der Zuordnung von Forschung und Entwicklung zum Berichtsteil Geschäft und Strategie stimmen wir zu. Der Umfang der in den Tz. 41 bis 43 aufgeführten „Pflichtangaben“ sowie die in der Anlage, Tz. 101 bis 104, aufgeführten „Angabeempfehlungen“ sind u.E. sachgerecht und ausreichend.

Hinsichtlich der im Standardentwurf verwendeten Begriffe „Forschung“ und „Entwicklung“ schlagen wir vor, einen Verweis auf die entsprechenden Begriffsdefinitionen in DRS 12 „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“, Tz. 7, vorzunehmen oder zumindest ausdrücklich die entsprechende Angabe von aussagekräftigen Begriffsdefinitionen durch das berichtspflichtige Unternehmen zu verlangen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die FuE-Berichterstattung zwischenbetrieblich nur schwer oder überhaupt nicht vergleichbar ist.

Es sollte im endgültigen Standard ausdrücklich klargestellt werden, dass Angaben und Erläuterungen zu Forschung und Entwicklung im Lagebericht nur insoweit erforderlich sind, als sie nicht bereits – auf Grundlage des jeweils angewendeten Rechnungslegungsstandards – in den Notes bzw. im Anhang enthalten sind. Angaben und Erläuterungen zu Forschung und Entwicklung, die die Wettbewerbsposition des Unternehmens beeinträchtigen können (z.B. im Hinblick auf nach E-DRS 20 nicht berichtspflichtige Konkurrenzunternehmen) sollten ebenfalls ausdrücklich von einer Berichterstattungspflicht im Lagebericht ausgenommen werden.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 46 ff.)

Frage 13

Der Entwurf sieht vor, dass die zeitraumbezogene Darstellung der Geschäftsentwicklung und die stichtagsbezogene Analyse der wirtschaftlichen Lage zusammen für den jeweiligen Berichtspunkt Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfolgen sollen (Tz. 46 ff.). Im Mittelpunkt stehen dabei jene Faktoren, Ereignisse oder Entwicklungen, die für eine Einschätzung über die künftige Entwicklung durch den Adressaten von Bedeutung sein können (Tz. 50-51).

Wir befürworten die zusammengefasste Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage.

Frage 14

Für die Darstellung der Ertragslage stellt der Entwurf die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes und der Auftragslage sowie die wesentlichen Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge in den Mittelpunkt (Tz. 53-62). Weitere Angaben werden empfohlen (Tz. 105-108).

Für die Analyse der Ertragslage seitens des Managements ist es grundsätzlich erforderlich, die innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung präsentierten Angaben zu disaggregieren sowie Trends und Einflussfaktoren zu analysieren. Gleichwohl ist auch hier darauf zu verweisen, dass zu tiefgehende Trendanalysen und separate Darstellungen von Preis-, Mengen- und Sortimentseinflüssen mit Wettbewerbsnachteilen verbunden sein können.

Die geforderte Angabe sämtlicher ungewöhnlicher oder nicht wiederkehrender Ereignisse erscheint aus zwei Gründen fragwürdig: Zum einen wird der Matrixdarstellung des vom IASB diskutierten „Statement of Comprehensive Income“ die Hintertür geöffnet, bevor über diese Konzeption letztendlich entschieden wurde (vgl. Tz. 53 und Tz. 106). Zum anderen, so scheint es zumindest, wird mit dieser Angabepflicht eine neue, in der US-amerikanischen Rechnungslegung bereits existierende Kategorie sog. „Unusual Items“ geschaffen (vgl. APB 30), wobei diese Angabepflicht im Rahmen des E-DRS 20 nicht näher präzisiert wird. Insbesondere für Großkonzerne dürften die Kriterien „ungewöhnlich“ oder „nicht wiederkehrend“ zudem sehr weit auszulegen sein.

Weiterhin stellt sich das Problem von Informationsüberschneidungen im Abschluss (v.a. im Anhang) und Lagebericht. Besteht die Intention darin, eine geschäftsbereichsspezifische Analyse vorzunehmen, so stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, zur Vermeidung von Informationsüberschneidungen die Segmentberichterstattung in die Lageberichterstattung zu integrieren (vgl. Tz. 105). So werden Informationen zu Abhängigkeiten von Lieferanten und Kunden bereits im Rahmen der Segmentberichterstattung gefordert (vgl. DRS 3). Daneben existieren redundante Informationen bspw. in Bezug auf die steuerliche Situation (vgl. Tz. 61) oder der Erläuterung der Rückstellungen (vgl. Tz. 64) aufgrund entsprechender Informationspflichten im Anhang. Insofern sollte generell ein Abgleich zwischen den Informationspflichten im Anhang und Lagebericht erfolgen und ggf. vorhandene Informationsüberschneidungen sollten eliminiert werden.

In Bezug auf die Bereitstellung von Daten zur Auftragslage (vgl. Tz. 57) ist kritisch anzumerken, dass die bloße Angabe der Auftragsbestände und -eingänge zum Stichtag zu Fehlinterpretationen seitens der Abschlussnutzer führen kann. Insbesondere bei Unternehmen mit einem hohen Anteil langfristiger Auftragsfertigung sind stichtagsbezogene Angaben von Auftragsbeständen und -eingängen wenig aussagekräftig, da Auftragsfertigstellungen und Abschlüsse von Vertragsverhandlungen um den Abschlussstichtag herum mit größeren Verwerfungen einhergehen. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass typisierte Aufträge oftmals nur für einen regionalen oder produktspezifischen Teilbereich des Unternehmens bzw. Konzerns bestehen, sodass Angaben hierzu mit Interpretationsproblemen einhergehen können. Zudem sollte die Formulierung in Tz. 59 bezüglich der Darstellung der Preis- und Mengeneinflüsse abgeschwächt werden. Es sollten nur die wesentlichen Tatsachen sowie prozentuale statt absolute Veränderungen verlangt werden.

Schließlich muss die Tendenz zur Bereitstellung sensitiver Informationen innerhalb der Finanzberichterstattung kritisch hinterfragt werden (z. B. Entwicklung der Personalkosten, wie in Tz. 61 gefordert), da sie die unternehmerische Flexibilität bei Verhandlungen mit den zuständigen Vertragspartnern (hier: Gewerkschaften) beschneidet.

Letztlich ist anzumerken, dass die Empfehlung zur Bereitstellung von Pro-Forma-Angaben im Rahmen von wesentlichen Akquisitionen (vgl. Tz. 107) mit einem erheblichen Aufwand bei der Datenerhebung verbunden ist. Dies gilt umso mehr bei Unternehmenserwerben, bei denen Erwerbs- und Einbeziehungszeitpunkt aufgrund kartellrechtlicher Prüfungen auseinanderfallen. Eine rückwirkende Einbeziehung zur Generierung von Vorjahresinformationen ist insofern nicht praktikabel. Auch eine Quantifizierung von Synergieeffekten ist abzulehnen. Vielmehr sollten qualitative Angaben als ausreichend erachtet werden.

Frage 15

Der Entwurf stellt für die Darstellung der Finanzlage das Finanzmanagement, die Kapitalstruktur und -ausstattung sowie die Liquidität in den Mittelpunkt (Tz. 63-78). Dabei ist auch auf außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente einzugehen (Tz. 69-70). Weitere Angaben werden empfohlen (Tz. 109-111).

Wir befürworten diese Konzeption grundsätzlich und erachten die Erläuterung der Finanzlage als wichtig. Allerdings gehen u.E. Angaben zu Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstrukturen über den Informationsgehalt des Lageberichts hinaus. Derartige Informationen sollten dem Anhang vorbehalten bleiben.

Frage 16

Für die Darstellung der Vermögenslage stellt der Entwurf die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens in den Mittelpunkt (Tz. 79-83). Dabei ist auch auf außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente einzugehen (Tz. 81-83). Weitere Angaben, insbesondere die Darstellung des Intellektuellen Kapitals des Konzerns (Tz. 118-122), werden empfohlen (Tz. 112-122). Aus diesen Empfehlungen im Entwurf folgt die Streichung der entsprechenden Textziffern in DRS 12 (Anhang B).

Wir stimmen der im Entwurf ausgearbeiteten Konzeption der Darstellung des Vermögens zu. Allerdings sehen wir die Vorgaben zum „Intellektuellen Kapital“ als kritisch, zumal der Begriff des „Intellektuellen Kapitals“ im Standard nicht definiert wird. Auch die Empfehlung der Quantifizierung des „Intellektuellen Kapitals“ sehen wir als nicht zielführend an. Vorab sollte sich ein eigener Standard mit diesem Themenbereich befassen.

Frage 17

Der Entwurf verweist für die Risikoberichterstattung auf DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20.

Wir stimmen dem Verweis im E-DRS 20 Tz. 84 "Risikobericht" auf DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 zu. Eine Überarbeitung der Standards DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 halten wir nicht für erforderlich.

Prognosebericht (Tz. 85 ff.)

Frage 18

Der Entwurf beschränkt die Prognoseberichterstattung auf qualitative Informationen über die nächsten beiden Geschäftsjahre (Tz. 32, 88). Quantitative Prognosen für zwei Geschäftsjahre werden empfohlen (Tz. 123 ff.).

Für eine ausführliche Begründung unserer Meinung in diesem Zusammenhang vgl. die Ausführungen unter Frage 7.

Frage 19

Die Empfehlung zum Prognosebericht beschränken sich auf die Berichtsinhalte quantitativer Prognosen (Tz. 123-127). Zur Form der Prognose, z.B. Punkt- oder Intervallprognosen, wird keine Empfehlung abgegeben.

Vgl. auch hierzu die Ausführungen unter Frage 7.

Anhang A: Empfehlung de lege ferenda zu § 315 HGB

Frage 20

Der Entwurf empfiehlt, die teilweise ungünstige Übersetzung der Modernisierungsrichtlinie nicht wörtlich in § 315 HGB zu transformieren (Anhang A). Dies betrifft insbesondere „performance of the business“ und die doppelte Einschränkung der Berichterstattung über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange (Art. 2 Abs. 10 (1)). Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sind Bestandteil des Konzernlageberichts, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 1 stimmen wir zu.

Frage 21

Der Entwurf empfiehlt, bei der Neufassung von § 315 Abs. 2 und 3 HGB keine gesonderte Regelung für jene Mutterunternehmen zu treffen, die ab 1.1.2005 von der IAS-Verordnung erfasst werden. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, für IFRS-Anwender eine Befreiung von Berichtsinhalten zu erwägen, um Überschneidungen zwischen den Notes und dem Konzernlagebericht zu vermeiden.

Wir befürworten die Empfehlung an den Gesetzgeber, zu erwägen, ob IFRS-Anwender nicht von gewissen Berichtsinhalten zu befreien sind. Doppelspurigkeiten gefährden die Verständlichkeit und die Akzeptanz der im Abschluss insgesamt veröffentlichten Daten. Zudem kann Neuerungen im Rahmen der IFRS-Rechnungslegung so besser und schneller Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich Abs. 3 stimmen wir, wie bereits erwähnt, der vorgeschlagenen Trennung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu.

Weitere Anregungen zum Entwurf

Frage 22

- Tz. 15: Der Konsistenz von Daten sind Grenzen gesetzt. Eine im Laufe eines Jahres erstellte Planung, die dem Prognosebericht zugrunde liegt, ist mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht abgestimmt, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung die Vorträge des Jahresabschlusses noch nicht bekannt waren. Quantitative Prognosen werden daher abgelehnt.

- Tz. 106: Hier wird das Tor für Pro-forma-Rechnungen weit aufgestoßen. Vielfach wird genau davon abgeraten. Die Grenzen zwischen "Maßnahmen" und "Kerngeschäft" sind fließend und im Zeitablauf Änderungen unterworfen. Wir raten von solchen Nebenrechnungen ab.
- Tz. 107: Die Anmerkungen zu Tz. 106 gelten hier ebenfalls. Darüber hinaus ist anzumerken, dass eine nachträgliche Einbeziehung von Akquisitionen u.E. nur theoretisch möglich ist. In der Praxis stößt diese Forderung auf große Schwierigkeiten bei der Erhebung und Verarbeitung der notwendigen Konsolidierungsdaten. Akquisitionen legen möglicherweise nach anderen Standards Rechnung als der berichtende Konzern. Unter den neuen Konzernbedingungen wurden die Daten (z.B. Konzerninnenumsatz) bei der Akquisition in der Regel nicht erhoben. Vergangenheitsdaten sind somit gegebenenfalls nicht mehr aufzubereiten.
- Tz. 110: Wir empfehlen die Streichung dieser Teilziffer. Vorhersagen bezüglich einer Änderung des Ratings könnten sich als selbsterfüllende Prophezeiungen bewahrheiten.
- Tz. 112: Wir empfehlen die Streichung dieser Teilziffer. Der Nutzen dieser Schattenrechnungen erscheint fragwürdig im Hinblick auf den Aufwand der Ermittlung der entsprechenden Informationen.
- Tz. 114: Diese Textziffer enthält abweichend von den übrigen Empfehlungen den Versuch einer Definition. Diese Teilziffer ist entbehrlich.
- Tz. 115: Hier wird ein Wahlrecht zur Nichtaktivierung von immateriellen Vermögensgegenständen impliziert. Ein solches Wahlrecht besteht u.E. nicht. Wir empfehlen daher die Streichung dieser Teilziffer.
- Tz. 116 / 117: Branchenvergleiche bezüglich des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und der Vermögensstruktur sehen wir als nicht zweckmäßig an, da die Größen nicht allein durch die Branche beeinflusst sind. Wir empfehlen daher die Streichung dieser Teilziffern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Siebourg, BMW AG

Leiter des Arbeitskreises „Externe Rechnungslegung“